

<b>Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrer derzeit gültigen Fassung des I. Nachtrag</b>	<b>Vorschlag für den II. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister</b>	<b>Hinweise</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen</b></p> <p>(...)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen, konsumtive Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre</u></b></p> <p>(...)</p> <p><u>(5)</u>  Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche zudem über <u>Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre im konsumtiven Bereich für den Kernhaushalt und für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ab einer Größenordnung von jährlich 10.000,- EUR oder einem Gesamtvolumen von 100.000,- EUR pro Vertrag.</u></p>	<p><i>Ergänzung der Überschrift</i></p> <p><i>Einfügung eines Absatzes 5 zur Übertragung einer zusätzlichen Entscheidungskompetenz für konsumtive Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre auf die Fachausschüsse</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr</b></p> <p>(...)</p> <p>(3)  Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über Grundsätze der Abfallwirtschaft, der Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung und des Fuhrparks,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr</b></p> <p>(...)</p> <p>(3)  Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über Grundsätze der Abfallwirtschaft, der Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung und des Fuhrparks,</li> </ol>	

<b>Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrer derzeit gültigen Fassung des I. Nachtrag</b>	<b>Vorschlag für den II. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister</b>	<b>Hinweise</b>
<p>2. über die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes sowie die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der jährliche Miet- oder Pachtpreis 10.000,00 EURO übersteigt,</p> <p>(...)</p>	<p>2. über die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes <del>sowie die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes</del>, sofern der jährliche Miet- oder Pachtpreis 10.000,00 EURO übersteigt,</p> <p>(...)</p>	<p><i>Streichung der Entscheidungskompetenz für Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, da diese bereits durch die Neuregelung in § 5 Absatz 5 auf den AUKIV übertragen wird.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§§ 12</b> <b>Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss</b></p> <p>(1) Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss berät alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen.</p> <p>(2) Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne),</li> <li>2. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB,</li> <li>3. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,</li> <li>4. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss</b></p> <p>(1) Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss berät alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen.</p> <p>(2) Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne),</li> <li>2. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB,</li> <li>3. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,</li> <li>4. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB,</li> </ol>	

<b>Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrer derzeit gültigen Fassung des I. Nachtrag</b>	<b>Vorschlag für den II. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister</b>	<b>Hinweise</b>
<p>5. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Eintragung in die Denkmalliste und Verfahren),</p> <p>6. die Stellungnahme der Stadt zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB.</p> <p>7. Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,</p> <p>8. Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung,</p> <p>9. strategische Verkehrsentwicklungsplanung,</p> <p>10. Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist.</p>	<p><del>5. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Eintragung in die Denkmalliste und Verfahren),</del></p> <p><u>5.</u> die Stellungnahme der Stadt zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB.</p> <p><u>6.</u> Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,</p> <p><u>7.</u> Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung,</p> <p><u>8.</u> strategische Verkehrsentwicklungsplanung,</p> <p><u>9.</u> Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist.</p> <p><u>(3)</u> <u>Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss nimmt die ihm mit der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) übertragenen Aufgaben war.</u></p>	<p><i>Streichung, da Zuständigkeit nach dem Denkmalschutzgesetz NRW in der Denkmalschutzsatzung geregelt, die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst</i></p> <p><i>Einfügung eines Absatzes 3 mit dem nachrichtlichen Hinweis auf die Zuständigkeitsregelung, die auf Grund gesetzlicher Vorgaben außerhalb der Zuständigkeitsordnung durch Satzungsregelung erfolgen muss</i></p>